



Brüssel, den 30. August 2024
(OR. en)

12918/24

PECHE 325

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. August 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 389 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen, im Namen der Europäischen Union, im Hinblick auf ein neues Durchführungsprotokoll zu dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 389 final.

Anl.: COM(2024) 389 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.8.2024
COM(2024) 389 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen, im Namen der Europäischen Union, im Hinblick auf ein neues Durchführungsprotokoll zu dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln

{SWD(2024) 209 final} - {SWD(2024) 211 final}

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Kommission schlägt vor, ein neues Durchführungsprotokoll zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln auszuhandeln, das den derzeitigen Möglichkeiten und dem derzeitigen Bedarf der Unionsflotte entspricht und mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)¹ und den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu einer Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik im Einklang steht.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich

Die Europäische Union und die Regierung der Cookinseln haben ein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei² geschlossen, das seit dem 14. Oktober 2016 vorläufig angewandt wurde und am 10. Mai 2017 in Kraft trat³. Das derzeitige Durchführungsprotokoll (im Folgenden „Protokoll“) läuft am 16. Dezember 2024 aus. In dem Protokoll sind die Fangmöglichkeiten für die Unionsflotte und die entsprechende von der Union und den Reedern zu zahlende finanzielle Gegenleistung festgesetzt.

Das derzeitige Protokoll sieht eine jährliche Zahlung an die Cookinseln aus dem Unionshaushalt in Höhe von 350 000 EUR als finanziellen Ausgleich für den Zugang zu ihren Gewässern vor, wodurch die EU-Flotte berechtigt ist, an mindestens 100 Tagen pro Jahr in den Gewässern der Cookinseln Fischereitätigkeiten auszuüben. Zusätzlich zahlen die Reedern der Unionsschiffe Genehmigungsgebühren auf der Grundlage der im Protokoll festgelegten Preise für die zugeteilte Quote. Darüber hinaus werden jährlich 350 000 EUR aus dem Unionshaushalt bereitgestellt, um die Fischereipolitik der Cookinseln während der dreijährigen Laufzeit des Protokolls zu unterstützen.

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Regierung der Cookinseln bietet Fangmöglichkeiten für Thunfisch und weit wandernde Arten für Fischereifahrzeuge der Union aus zwei Mitgliedstaaten (Spanien und Frankreich). Derzeit gibt es zwei partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei im Pazifischen Ozean⁴.

Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei tragen dazu bei, sich weltweit für die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik einzusetzen und hierzu sicherzustellen, dass die Fischereitätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten. Ferner fördern partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Partnern sowie Transparenz und Nachhaltigkeit. Dies führt zu einer besseren Bewirtschaftung von Fischereiressourcen. Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei fördern auch die Governance, indem sie i) die Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten der in- und ausländischen Flotten unterstützen sowie ii) finanzielle Mittel zur

¹ ABI. L 354 vom 28.12.2014, S. 22.

² ABI. L 131 vom 20.5.2016, S. 3.

³ ABI. L 131 vom 20.5.2017, S. 10.

⁴ Die partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der EU und den Föderierten Staaten von Mikronesien und den Salomonen ruhen derzeit, da kein gültiges Durchführungsprotokoll besteht. Ein neues, fünf Jahre geltendes partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Kiribati trat am 2. Oktober 2023 vorläufig in Kraft.

Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) bereitstellen. Solche Abkommen tragen außerdem zur nachhaltigen Entwicklung des lokalen Fischereisektors bei. Sie stärken die Position der Union in internationalen und regionalen Fischereiorganisationen, im Falle der Cookinseln in der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC)⁵. Darüber hinaus beruhen die im Rahmen der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei eingeräumten Fangmöglichkeiten auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und tragen zur besseren Einhaltung internationaler Maßnahmen bei.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Aushandlung eines neuen Durchführungsprotokolls mit der Regierung der Cookinseln erfolgt im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der Union in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und insbesondere mit ihren Zielen zur Förderung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte.

Die Förderung menschenwürdiger Arbeit wird durch die erwartete Aushandlung einer Sozialklausel im Einklang mit dem IAO-Übereinkommen C188 für Arbeitnehmer aus dem Partnerland, die auf Unionsschiffen beschäftigt sind, sichergestellt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist der Fünfte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union „Das auswärtige Handeln der Union“, Titel V „Internationale Übereinkünfte“, Artikel 218, in dem das Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss von Übereinkünften zwischen der EU und Drittländern dargelegt ist.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nicht zutreffend, ausschließliche Zuständigkeit.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Empfehlung für einen Beschluss steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Regelungsrahmen für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen.

- **Wahl des Instruments**

Das Instrument ist gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Kommission nahm 2024 eine Ex-post-Bewertung des Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit den Cookinseln sowie eine Ex-ante-Bewertung

⁵ <http://www.fao.org/fishery/rfb/WCPFC/en> – die nach internationalem Recht eingerichtete Organisation für die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Arten in der Region.

eines etwaigen neuen Protokolls vor. Die Ergebnisse der Bewertung sind in einer gesonderten Arbeitsunterlage⁶ enthalten.

Die Bewertung ergab, dass der auf tropische Thunfischarten spezialisierte Teil der Fischereiindustrie der EU ein starkes Interesse daran hat, in der Fischereizone der Cookinseln tätig zu sein, und dass die Erneuerung des Protokolls eindeutig die bevorzugte Option ist. Würde das Protokoll nicht erneuert, würde dies die EU eines Instruments berauben, mit dem auf Folgendes reagiert werden kann: i) die Bedürfnisse der verschiedenen Interessenträger und ii) ihre eigenen Bedürfnisse im Hinblick auf die Stärkung der globalen Meerespolitik im westlichen und mittleren Pazifik durch den multilateralen Rahmen der WCPFC.

Für die Cookinseln bietet die Intervention der EU einen Mehrwert durch Folgendes: i) mehrjährige Sicherheit von Haushaltseinnahmen sowie ii) eine offizielle Plattform für den sektoralen Dialog und den direkten Austausch mit der EU durch Zusammenarbeit und einen Rahmen für die gemeinsame Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten der EU. Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei trägt zur Förderung verantwortungsvoller Fischereimethoden bei und bietet Zugang zu der entsprechenden Haushaltlinie (Unterstützung des Fischereisektors) für die finanzielle Unterstützung der Umsetzung der nationalen Fischereipolitik durch die Cookinseln.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Rahmen dieser Bewertung konsultierte die Kommission: Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung der Cookinseln und die Zivilgesellschaft. Auch im Rahmen der Sitzungen des Beirats für Fernfischerei fanden Konsultationen statt.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

An den Bewertungen beteiligten sich unabhängige Experten aus diesem Fachgebiet.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei enthält eine Klausel über die Folgen von Verletzungen der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze sowie eine Sozialklausel zur Förderung menschenwürdiger Arbeit.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die jährlich bereitzustellenden Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen werden im jährlichen Haushaltsverfahren im Einklang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2021-2027 festgelegt, einschließlich der Reservelinie 30 02 02 00 für Vorschläge, die am Anfang des Jahres noch nicht in Kraft getreten sind.

⁶

[Verweis]

5. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Die Verhandlungen werden voraussichtlich im dritten Quartal 2024 beginnen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Kommission spricht folgende Empfehlungen aus:

- Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Durchführungsprotokolls zu dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Regierung der Cookinseln aufzunehmen und zu führen.
- Die Kommission sollte zur Verhandlungsführerin im Namen der EU ernannt werden.
- Die Kommission sollte die Verhandlungen im Benehmen mit dem gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestellten Sonderausschuss führen.
- Der Rat sollte die Verhandlungsrichtlinien im Anhang zu dieser Empfehlung annehmen.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen, im Namen der Europäischen Union, im Hinblick auf ein neues Durchführungsprotokoll zu dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung, dass Verhandlungen im Hinblick auf ein neues Durchführungsprotokoll zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Regierung der Cookinseln eröffnet werden sollten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines neuen Durchführungsprotokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Regierung der Cookinseln aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang festgelegt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Externe Fischereipolitik“ des Rates geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*